

88. Ist der Besitzer eines Grundstückes, welches mit der Dienstbarkeit belastet ist, eine dort befindliche Quelle und die Ableitung derselben zu dulden, verhindert, das auf anderen Grundstücken unter Beeinträchtigung jener Quelle gewonnene Wasser über das dienende Grundstück abzuleiten?

II. Civilsenat. Ur. v. 4. Oktober 1892 i. S. R. (Rl.) w. M. (Bekl.)  
Rep. II. 156/92.

I. Landgericht Zabern.

II. Oberlandesgericht Kolmar.

Auf einem Grundstück des Beklagten befindet sich eine Quelle, bezüglich welcher beim Erwerbe des Grundstückes der Erblasser des Beklagten gegenüber den damaligen Besitzern der klägerischen Besitzung die Verpflichtung übernommen hatte, dieselbe unverfehrt zu lassen; auch ist durch rechtskräftiges Urteil der Beklagte für gehalten erklärt, das Legen und Ausbessern der zur Ableitung des Wassers nach dem Brunnen der Klägerin dienenden Röhren zu dulden. Auf Grund der Behauptung, daß der Beklagte durch Abgraben der die Quelle speisenden Wasseradern auf dem dienenden Grundstück und auf be-

nachbarten Feldstücken und durch Ableitung des abgegrabenen Wassers über das dienende Grundstück nach seinem Hofe die Quelle zum Versiegen gebracht habe, hatte die Klägerin beantragt, den Beklagten zur Beseitigung aller Anlagen zu verurteilen, durch welche er das Wasser der Quelle bezw. der dieselbe speisenden Wasseraderu des dienenden Grundstückes über das letztere in sein nebenliegendes Anwesen geleitet habe.

Der Beklagte bestritt, auf dem dienenden Grundstück die Quelle das Wasser abgegraben zu haben, und erachtete sich für befugt, auf anderen Grundstücken durch Aufgrabungen der Quelle das Wasser zu entziehen und das so gewonnene Wasser in Röhren über das dienende Grundstück abzuleiten.

Das Landgericht verurteilte nach dem Klagantrage, indem es davon ausging, daß einerseits die Verpflichtung, die Quelle unverfehrt zu lassen, den Beklagten nicht persönlich, sondern nur als Besitzer des dienenden Grundstückes treffe, derselbe also befugt sei, auf anderen Grundstücken dieser Quelle das Wasser abzugraben, daß aber andererseits das dienende Grundstück in Folge der Dienstbarkeit zur Ableitung des der Quelle auf Nachbargrundstücken entzogenen Wassers nicht benützt werden dürfe.

Auf die Berufung des Beklagten wurde der Anspruch der Klägerin abgewiesen, soweit nicht die Anlagen des Beklagten dazu dienen, Wasser auf dem dienenden Grundstück selbst abzufangen. Das Berufungsgericht führte aus: Das landgerichtliche Urteil gehe insofern zu weit, als es dem Beklagten die Beseitigung aller der fraglichen Quelle das Wasser entziehenden Anlagen auferlege, da derselbe vielmehr befugt sei, solche Anlagen auf den der Dienstbarkeit nicht unterworfenen Grundstücken zu machen, das so gewonnene Wasser für sich zu benutzen und dasselbe selbst über das dienende Grundstück nach seinem Hofe abzuleiten. Der Umstand, daß dieses Wasser ohne solche Anlagen der Klägerin zufließen würde, komme nicht in Betracht, und die Behauptung der Klägerin, daß Beklagter nur unter Benutzung des dienenden Grundstückes jenes auf den Nachbargrundstücken gewonnene Wasser für sich nutzbar machen könne, sei thatsächlich unrichtig. In unzulässiger Weise werde dagegen der Quelle vom Beklagten Wasser dadurch entzogen, daß die von letzterem angelegte Leitung auf der Strecke E. F., vom Eintritte in das dienende Grund-

stück bis zu der vom Beklagten angelegten Brunnenstube, in einer Weise hergestellt sei, die darauf abziele, das auf dieser Strecke befindliche Wasser abzufangen.

Die Revision der Klägerin wurde verworfen.

Aus den Gründen:

... „Eine Verletzung der Vorschrift des Art. 701 Code civil liegt nicht in der vom Berufungsgerichte angenommenen Ansicht, daß es den Pflichten, welche dem Beklagten aus der Dienstbarkeit des Grundstückes erwachsen, nicht widerspreche, wenn derselbe das auf den Nachbargrundstücken gewonnene Wasser über das dienende Grundstück ableitet, sofern dies nur in einer Weise geschehe, welche auf dem dienenden Grundstück selbst die klägerischen Rechte auf Bezug und Ableitung des dortigen Quellwassers nicht beeinträchtigt. Auch dies ergibt sich aus der Natur der Grunddienstbarkeiten überhaupt und dem Inhalte der in Rede stehenden Dienstbarkeit insbesondere. Die Grunddienstbarkeit als eine Last, welche auf ein Grundstück gelegt ist, legt dem Besitzer des letzteren Beschränkungen nur in denjenigen Rechten auf, welche aus seinem Eigentume an diesem Grundstück fließen, und der Umfang dieser Beschränkungen richtet sich nach dem Inhalte der besonderen Dienstbarkeit. Im vorliegenden Falle besteht der letztere in der Berechtigung der Klägerin, das Wasser einer auf dem Grundstück des Beklagten befindlichen Quelle zu sammeln und abzuleiten; die Rechte des Beklagten als Grundeigentümers leiden also nur insofern Einschränkung, als er seinerseits das auf dem Grundstück hervortretende Wasser sich nicht aneignen, die Fassung und Leitung der Klägerin nicht stören darf und Erhaltungsarbeiten der letzteren dulden muß. Im übrigen ist die Benutzung der Liegenschaft seinem Ermessen als Eigentümer anheimgegeben, und es steht ihm insbesondere zu, auf derselben unter- oder oberirdische Leitungen herzustellen, durch welche er das anderswo gewonnene Wasser einem von ihm gewählten Ziele zuführt, vorausgesetzt immer, daß diese Leitungen so eingerichtet sind, daß das auf dem dienenden Grundstück selbst hervortretende Wasser nicht in sie eintreten kann. Wäre nun die Behauptung der Klägerin richtig, daß das vom Beklagten aus Nachbargrundstücken über das dienende Grundstück geleitete Wasser durch die auf jenen Grundstücken vorgenommenen Arbeiten der klägerischen Quelle entzogen worden sei, so würde dadurch,

wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, die Rechtslage in keiner Weise geändert. Die Aufgrabungen selbst sind, wie oben bemerkt<sup>1</sup>, berechtigte; das durch dieselben gewonnene Wasser wird Eigentum des Beklagten, über welches derselbe nach Gutdünken verfügen kann, und die Ableitung desselben über das dienende Grundstück verletzt Rechte der Klägerin aus der Dienstbarkeit nur, wenn und soweit die Leitung geeignet ist, Wasser, welches auf dem dienenden Grundstück hervortritt, aufzunehmen. Die rechtliche Beurteilung des Falles bleibt endlich auch dieselbe, wenn es richtig wäre, daß das infolge der Aufgrabungen auf den Nachbargrundstücken hervortretende Wasser ohne die Ableitungsanlagen des Beklagten dem dienenden Grundstück von selbst wieder zusfließen würde, und daß der Beklagte dieses Wasser nur unter Benutzung des dienenden Grundstückes zur Ableitung sich für seine Zwecke nutzbar machen könne; denn, ganz abgesehen davon, daß der Berufungsrichter die Unrichtigkeit des letzteren Umstandes feststellt, und eine lediglich dem Zwecke der Schifane dienende Ausnutzung seiner Rechte dem Beklagten gar nicht zur Last gelegt wird, bleiben auch bei dieser Sachlage die beiden Grundlagen der obigen Ausführung unberührt bestehen, daß nämlich der Beklagte das Wasser kraft seines Eigentumes an den benachbarten Grundstücken gewonnen hat, und daß er es kraft seines Eigentumes an dem dienenden Grundstück über dieses ableitet, ohne dort den Beschränkungen zuwider zu handeln, welche ihm die Dienstbarkeit auferlegt. Der Satz: „das dienende Grundstück darf in keiner Weise dazu beitragen, daß die Dienstbarkeit ganz oder teilweise hinfällig wird“, ist durchaus richtig, wird aber unrichtig angewendet, wenn daraus etwas zu Gunsten der Klägerin gefolgert wird; denn das Hinfälligwerden der klägerischen Dienstbarkeit ist, soweit es überhaupt eingetreten, lediglich durch Eigentumshandlungen des Beklagten auf nicht belasteten Grundstücken bewirkt; das dienende Grundstück wird nur dazu benutzt, das mit jener Wirkung Gewonnene dem Beklagten wirtschaftlich nutzbar zu machen, und es macht für die rechtliche Beurteilung der Sachlage

<sup>1</sup> Betrifft die Ausführung, daß Grabungen, welche der Eigentümer gemäß des ihm in Art. 641 Code civil gewährten Rechtes vornimmt, nicht aufhören, berechtigte zu sein, wenn dadurch der Quelle des Nachbarn das Wasser entzogen wird. Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 2 S. 369 u. Bd. 16 S. 233. D. E.

keinen Unterschied, daß durch den Besitz des dienenden Grundstückes jene Nutzbarmachung wesentlich erleichtert oder es dem Beklagten vielleicht allein ermöglicht wird, den angestrebten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen.“ . . .